



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 25. Juni 2008

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 19.06.2008
2. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2008
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum) und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 19.06.2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2003 (GV NRW S. 254), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S.718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Friedhofssatzung der Stadt Moers beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Moers eingerichteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (an der Geldernschen Straße)
Friedhof Hülsdonk (an der Geldernschen Straße)
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (an der Klever Straße)
Friedhof Meerbeck (an der Lindenstraße)
Friedhof Schwafheim (an der Hügelstraße)
Friedhof Vinn (an der Vinner Straße)

Friedhof Kapellen (an der Friedhofsstraße)
Friedhof Lohmannsheide (an der Jakob-Schroer-Straße)
Friedhof Repelen (an der Johann-Steegmann-Allee /Hoher Weg)
Friedhof Utfoot (an der Friedenstraße)

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Moers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Moers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls wenigstens ein Elternteil Einwohner der Stadt Moers ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

Eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung auf Moerser Friedhöfen wird erteilt für Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, und für andere außerhalb von Moers gemeldete Verstorbene, wenn deren nächste Verwandte (Ehegatte/Kinder/Eltern/Geschwister) bereits auf einem städtischen Friedhof der Stadt Moers bestattet wurden oder Angehörige bzw. der Auf-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

traggeber der Bestattung in Moers ansässig sind.

- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Die Stadt hat dem Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers AÖR“, - nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt,- das Friedhowswesen als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebes und der Unterhaltung übertragen. Die übrigen hoheitlichen Aufgaben verbleiben bei der Stadt.

**§ 4
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Ausgrabung bzw. Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind

sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**II.
Ordnungsvorschriften**

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 6
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards / Fahrrädern / Mofa / Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen die der Friedhofsverwaltung eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Hundekot ist zu entfernen.
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind ausschließlich mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, 4 Tage vorher anzumelden und bedürfen deren Genehmigung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- § 7**
- Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**
- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist die Zulassung vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
- (8.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
- a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

- b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
 - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln, aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
 - d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung, unter Angabe des Todestages, anzuzeigen. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder in einem Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte setzen Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest. Bestattungen und Trauerfeiern erfolgen regelmäßig an folgenden Werktagen.

In den Sommermonaten (01.04. – 30.09.)
Montag – Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In den Wintermonaten (01.10. – 31.03.)
Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ausschließlich die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Erdbestattungen dürfen gemäß § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NW frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen nach Abs. 3 innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Leinentücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein.
- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg für eine Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Moers überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Ziffer 2 eingesargt werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallein-

satz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die Friedhofsverwaltung sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen.

Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind in der Stadt Moers von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub am Kopf- oder Fußende.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Für eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. Eine Umbettung bedarf unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab.

(4) Umbettungen werden nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).

(5) Umbettungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach der Bestattung und nach Ablauf des 7. Jahres nach der Bestattung vorgenommen. Die zeitliche Begrenzung trifft nicht für Urnen zu.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig und aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

**§ 13
Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Moers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof der Stadt Moers zur Verfügung zu stellen.

(2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:

(2.1) Pflegegebundene Grabstätten:

- (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
- (c) Reihengrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
- (d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (e) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
- (f) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;

Im Islamischen Bestattungsfeld werden die Grabstätten a, b und d vorgehalten, die von den Vorschriften des § 38 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 ausgenommen sind.

Der Nutzungsberechtigte pflegegebundener Grabstätten ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

(2.2) Pflegefreie Grabstätten:

- (g) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (h) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
- (i) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (j) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (k) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
- (l) Kolumbarien, 25 Jahre;
- (m) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(3) Tiefengräber, die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld und die Beisetzung von Aschenurnen im Wurzelbereich von Sträuchern und Bäumen sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.

(4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 14
Reihengrabstätten für Erdbestattungen
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr**

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.

(3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.

(4) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Erdbestattungen kann jederzeit an die Friedhofsverwaltung durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben.

Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder für Erdbestattungen ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – mit entsprechenden Hinweisen in den Tageszeitungen und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (6) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

§ 15

Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr kann jederzeit durch Verzichtserklärung an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – mit entsprechenden Hinweisen in den Tageszeitungen und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (7) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zulässig.

§ 16

Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Reihengrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
0,80 m x 0,80 m.
- (5) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten für Urnen kann jederzeit an die Stadt Moers durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anla-

gen durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

§ 17

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
 - (1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
Auf älteren Friedhofsteilen bestehen geringfügige Abweichungen.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder wenn der Erwerber das 75. Lebensjahr vollendet hat. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann für alle Grabstellen jederzeit an die Stadt Moers durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine teilweise Rückgabe des Nutzungsrechtes ist im Regelfall nur für 2 zusammenhängende Grabstellen möglich. Ansonsten ist nur eine Rückgabe des Nutzungsrechtes in einvernehmlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung

von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

- (12) Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Grabstellen einer Grabstätte ist möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und sich im Anschluss an die zurückzugebende Grabstelle ebenfalls eine freie Grabstelle befindet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (13) Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 11 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.

Regelung in Bezug auf § 12 Abs. 5 und § 17 Abs. 2:

Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände (z. B. Änderung des Wohnsitzes des Nutzungsberechtigten oder Umbettung in eine andere Wahlgrabstätte) werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7. Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig, mit Ausnahme der Sonderwahlgrabstätten.

**§ 18
Wahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
1,00 m x 1,00 m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte für Urnen an die Stadt Moers ist jederzeit möglich.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.

**§ 19
Sonderwahlgrabstätten**

- (1) Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Ferner werden Sonderwahlgrabstätten auf dem Friedhof Lohmannsheide auf einem gesonderten Grabfeld zur Verfügung gestellt.

In diesem Grabfeld werden Wahlgräber herkömmlicher Größe (Länge 2,50 m, Breite 1,30 m) sowie Wahlgräber mit den Maßen Länge 3,80 m, Breite 1,90 m) angeboten.

Auf diesem Grabfeld besteht gestalterische Freiheit, soweit es bauordnungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.

Die Absätze 1 – 14 des § 17 gelten entsprechend.

**§ 20
Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen**

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen erfolgen in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist, Bepflanzungen und Blumenschmuck nicht statthaft sind, noch ein Denkmal gesetzt werden darf.
Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von dem Wiesengrab zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.
- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen

Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 21

Anonyme Wiesengräber für Urnen

- (1) Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist, Bepflanzungen und Blumenschmuck nicht statthaft sind, noch ein Denkmal gesetzt werden darf. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von dem Wiesengrab zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.
- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 22

Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Bepflanzungen und Blumenschmuck sind auf den einzelnen Wiesengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal gemäß Ziffer 1.a bzw. vor den Plattenträgern gemäß Ziffer 1.b Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Je nach Ausstattung des Grabfeldes für Wiesengräber für Erdbestattungen haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung.
 - a) Der Name der/des Verstorbenen kann in die dafür vorgesehene Steintafel des in dem ent-

sprechenden Grabfeld vorhandenen Denkmals durch einen Steinmetz eingearbeitet werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die Friedhofsverwaltung. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- b) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Platten mit Namenskennzeichnung innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1.b durch einen von der Friedhofsverwaltung zu benennenden Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 23

Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung

- (1) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Bepflanzungen und Blumenschmuck sind auf den einzelnen Wiesengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal gemäß Ziffer 1.a bzw. vor den Plattenträgern gemäß Ziffer 1.b Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Je nach Ausstattung

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

des Grabfeldes für Wiesengräber für Urnen haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung.

- a) Der Name der/des Verstorbenen kann in die dafür vorgesehene Steintafel des in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Denkmals durch einen Steinmetz eingemeißelt werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die Friedhofsverwaltung. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- b) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Platten mit Namenskennzeichnung innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1.b durch einen von der Friedhofsverwaltung zu benennenden Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 24

Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld auf dem Hauptfriedhof für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.

- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 25

Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Diese werden auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll, oder wenn der Erwerber das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden.
Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Es besteht die Möglichkeit an der jeweiligen Urnennische eine Steintafel mit den persönlichen Daten des Verstorbenen anzubringen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus den Urnennischen von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Steintafel innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis an das Kolubarium entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Steintafel durch einen von der Friedhofsverwaltung zu benennenden Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

**§ 26
Ehrengräber**

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern von der Stadt Moers bereitgestellt und von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

**IV.
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 27
Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Moers werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit eine dieser Grabarten zu wählen.
- (2) Pflegegebundene Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Die auf den städtischen Friedhöfen in Moers befindlichen pflegefreien Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

**V.
Grabmale und Grabeinfassungen**

**§ 28
Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die ver-

wendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.

- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben, optisch nicht materialverdeckenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.

- (3) Nicht gestattet sind:
- a) Kunststeine jeglicher Art (Beton, Ziegelwaren, Gips, keramische Baustoffe).
 - b) Kunststoffe jeglicher Art.
 - c) grellweiße und tiefschwarze Grabmale und Grabeinfassungen.
 - d) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufbrachte Farben.
 - e) Grabmale und Grabkonstruktionen bestehend aus verschiedenen Materialien, die wegen ihrer Filigranheit keinen ausreichenden Schutz gegen Vandalismus bieten.
 - f) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
 - g) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.

- (4.1) Für Holzkreuze gelten folgende Maße:
- a) für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m,
 - b) für Wahl- und Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
 - c) für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

- (5) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
- (6) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf und die eine Mindeststärke des Steines von 0,05 m haben muss. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- (2) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- (a) Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
- (b) Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (3) (a) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig. Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (b) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig. Maße: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.

§ 29

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengräber

- (1) Für Grabmale auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- (a) stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m,
- liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m ,
- (b) stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m,
- liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m.

§ 30

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
- (a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.
- (b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80, Stärke bis 0,14 m.

§ 31

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

- (a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:
Höhe 0,60 m bis 1,30 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - (b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,60 m bis 1,30 m, Breite 0,40 m bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - (c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - (d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (2.1) Wahlgrabstätten, die am Fußende der Grabstätte von der Stadt Moers mit Einfassungen versehen worden sind, können nur mit einer Einfassung jeweils links, rechts und am Kopfende eingefasst werden. Die von der Stadt Moers verlegten Einfassungen dürfen nicht entfernt werden. Diese Einfassungen dürfen eine Stärke von 0,06 m nicht überschreiten.
- (2.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße je Wahlgrabstelle : Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (4) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

§ 32

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig.

- (a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - (b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.

§ 33

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung des optischen Erscheinungsbildes und der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen.
- (2) Zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung von der Genehmigungsgebühr befreit. Danach werden Genehmigungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend erhoben.
- (3) Den Anträgen ist dreifach beizufügen:
a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung sowie Farben, der Schrift, Ornamente und Symbole und
c) der Fundamentplan.

In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.

- 5) Die Stadt Moers kann der Friedhofsverwaltung gestatten, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den §§ 29 bis 32 zuzulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden wenn,
- a) die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
 - b) die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
 - c) die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
 - d) die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 34 Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen den Beauftragten der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

§ 35 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 29,30,31 und 32.

§ 36 Unterhaltung

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine städtische Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfal-

len der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird.
- Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt Moers bleibt unberührt.
 - (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 37
Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 36 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 4 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

**VI.
Herrichtung und Unterhaltung**

**§ 38
Allgemeine gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nut-

zungsrechtes nach Entfernung des Grabhügels gärtnerisch im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung angelegt werden.

- (5) Die für die pflegegebundenen Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Erwerbsgärtnerei beauftragen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.
- (8) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

**§ 39
Besondere Gestaltungsvorschriften
für anonyme Grabstätten**

- (1) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (2) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trau-

erbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 40

Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber mit Namenskennzeichnung

- (1) Wird ein Verstorbener in einem Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung bzw. in einem Wiesengrab für Urnen mit Namenskennzeichnung bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Steintafel an dem Gemeinschaftsgrabmal einmeißeln zu lassen bzw. eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei den Grabstätten mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 41

Besondere Gestaltungsvorschriften für Kolumbarien

Bei einer Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium besteht die Möglichkeit der Ablage von Trauerbeigaben wie Blumen, Kränze bzw. Gestecke an einem zentralen Ort niederzulegen bzw. aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 42

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte erstmalig durch einen Hinweis an der Grabstätte zur Grabpflege aufgefordert.

(1.1) Reihengrabstätten

Kommt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Reihengrabstätte innerhalb von weiteren 6 Wochen in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 48 Abs. 1 Ziffer j und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist die Reihengrabstätte eingeebnet und für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Moers als Gesamtbetrag erhoben wird.

Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Reihengrabstätten nach einer Frist von weiteren 3 Monaten eingesät. Eine eventuell vorhandenen Einfassung und/oder ein Grabmal werden entfernt und 1 Jahr lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

(1.2) Wahlgrabstätten

Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 3 Monaten in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 48 Abs. 1 Ziffer j und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist der Entzug des Nutzungsrechtes durch Entziehungsbescheid eingeleitet wird. Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten erneut Gelegenheit gegeben, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 4 Wochen in

Ordnung zu bringen. Danach erhält der Entziehungsbescheid entsprechende Rechtskraft. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte gleichzeitig aufgefordert, ein eventuell vorhandenes Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit/Rechtskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Unanfechtbarkeit/Rechtskraft des Entziehungsbescheides fallen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten weiterhin mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der Frist die Wahlgrabstätte eingeebnet und eingesät wird und für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Moers als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Wahlgrabstätten nach einem weiteren sechsmonatigen Hinweis an der Wahlgrabstätte, nach Entfernung einer eventuell vorhandenen Einfassung, eingeebnet und eingesät. Die Einfassung wird 1 Jahr aufbewahrt. Ein eventuell vorhandenes stehendes bzw. liegendes Grabmal verbleibt noch 2 Jahre auf der Wahlgrabstätte. Durch ein Schild auf dem Grabmal wird auf das Datum der Einebnung hingewiesen. Nach Ablauf von 2 Jahren geht das Grabmal inklusiv der sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 43 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen der Stadt Moers dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheiden die Beauftragten der Friedhofsverwaltung. In besonderen Fällen behält sich

die Friedhofsverwaltung vor, über die Verwendung der Kühlzellen zu entscheiden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienststunden der Beauftragten der Friedhofsverwaltung und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung sehen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten dürfen die Leichenhallen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigespflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Paragraph 44 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (6) An jedem Sarg muss am Fußende ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (7) Die Ausschmückung der Leichenzellen darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (8) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.

§ 44 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können stündlich in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwe-

sung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Särge sind spätestens beim Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (5) Bei Erdbestattungen, welche nach den Grundsätzen oder Regelungen von Glaubensgemeinschaften durchgeführt werden, ist der Verstorbene nach der Trauerfeier in einem Sarg zur Begräbnisstätte zu transportieren.
- (6) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung wird nicht von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.
- (7) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 45 Alte Rechte

Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

§ 46 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haften nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 47 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Moers zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- (1) Ordnungswidrig handelt wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - f) entgegen § 33 und § 34 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorlegt,
 - g) Grabmale entgegen § 35 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - h) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 36 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
 - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 38 Abs. 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,

- j) Grabstätten entgegen § 42 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder gepflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens hundert Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 49
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 14.07.2004 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19. Juni 2008

Ballhaus
Bürgermeister

Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Moers und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

**§ 4
Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September

1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) – Stundung- und § 227 AO - Erlass -.

§ 6

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der Stadt erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2006 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.516 €
1.12 Urneneinzelgrabstelle	1.199 €
1.13 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.740 €
1.14 Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.264 €
1.15 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	1.851 €
1.16 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.297 €

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.730 €
1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.272 €
1.23 Sonderwahlgrab mit den Maßen bis 1,30 m x 3,90 m je Grabstelle	2.537 €
1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.106 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	69,20 €
1.32 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	50,90 €
1.33 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	101,50 €
1.34 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	44,20 €

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 13 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Moers (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der SBM) angepasst. Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Beerdigung am Samstag

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Es ist ein 30 % iger Aufschlag auf die an diesem Tag anfallenden Personalkosten zu zahlen.

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	212 €
2.12 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten	53 €
2.13 Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	337 €
2.14 Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	465 €
2.15 Urneneinzelgrabstelle	103 €
2.16 Urnenwiesengrab	103 €

2.2 Wahlgrab

2.21 je Grabstelle	491 €
2.22 je Urnengrabstelle	103 €
2.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle	1.926 €
2.24 Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums	94 €

2.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 11 – 25.06.2008 -

3. Ausgrabungen

3.1	Ausgrabung eines Sarges	665 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	84 €

3.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

4.1	Umbettung eines Sarges	1.055 €
4.2	Umbettung einer Urne	94 €

4.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	25 €
5.2	Benutzung der Feierhalle	145 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	60 €
5.4	Benutzung des Sezierraumes Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.	

6. Gebühren für Grabaufbauten

6.1	Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung o.ä.	31 €
-----	--	------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19. Juni 2008

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum)

Aufstellung des Bebauungsplanes und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

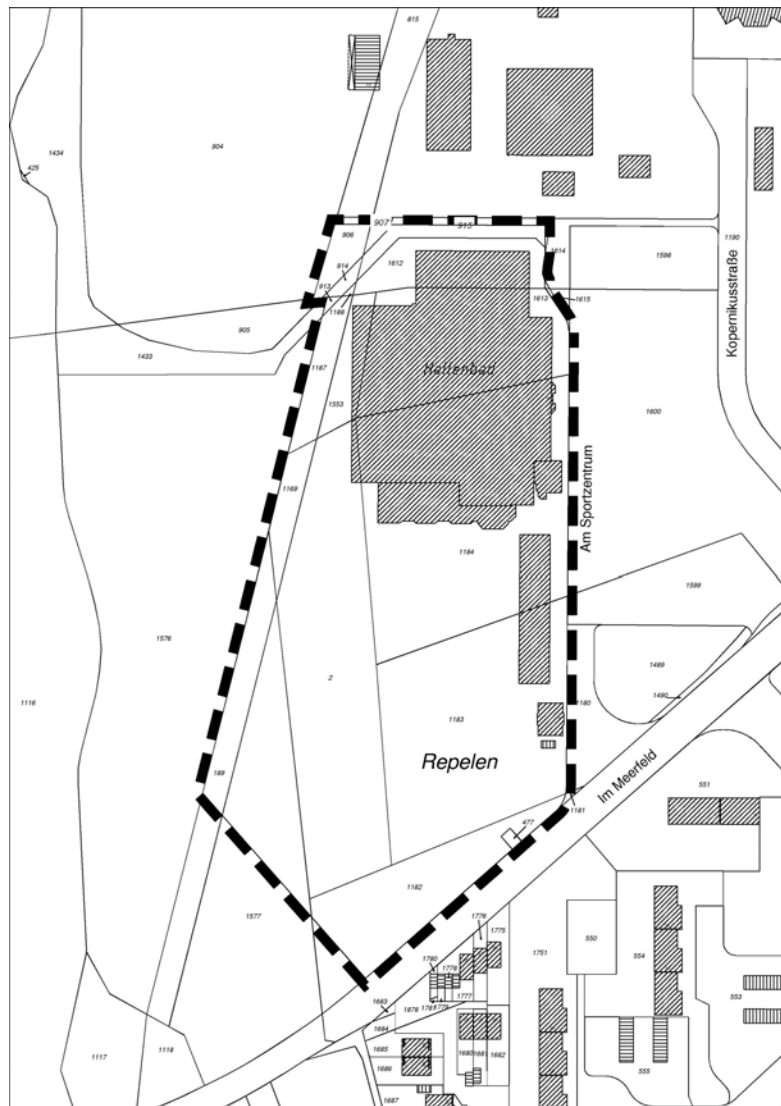
- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **18.06.2008** für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
 - die Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum) gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB und
 - die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 3 Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 906, 907, 913, 914 und 915 der Flur 35; Nrn. 2, 477, 1182, 1183, 1184, 1553, 1612, 1613 der Flur 37 und Nrn. 189, 1169, 1187, 1188 und 1577 der Flur 50 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Öffentlichkeit wird allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

07.07.2008 bis einschließlich 25.07.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 116, Meerstraße 2, 47441 Moers während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr,
freitags	8:00 – 14:00 Uhr,

den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 198 einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereiches Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 24.06.2008

Ballhaus
Bürgermeister